

Newsletter 4 | Exer D GmbH i.I.

Insolvenzverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute die neuesten Entwicklungen in Sachen Exer D mitteilen. Nachdem die SdK mithilfe von Frau Rechtsanwältin Warneke einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens aufgrund der nicht zurückbezahlten Anleihe gestellt hatte, wurde im April 2017 endlich das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet. Mit Beschluss vom 6. April 2017 hat das Amtsgericht Frankfurt/Main das vorläufige Insolvenzverfahren über das Vermögen der Exer D GmbH unter dem Aktenzeichen 810 IN 1418/16 E eröffnet. Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wurde Herr Rechtsanwalt Fabio Algari von der Kanzlei hww Hermann Wienberg Wilhelm bestellt (<http://www.hww.eu/>). Den vollständigen Eröffnungsbeschluss können betroffene Mitglieder unter www.sdk.org/exerd im Mitgliederbereich unter „Weitere Unterlagen“ einsehen. Die SdK hat bereits umfangreiche positive Erfahrungen mit der Kanzlei hww in vergleichbaren Verfahren machen können und begrüßt daher die Bestellung von Herrn Algari sehr.

Das vorläufige Insolvenzverfahren

Da bisher nur das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet wurde, können Sie unseres Erachtens als Anleihehaber und somit Gläubiger der Gesellschaft bis zur endgültigen Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht aktiv in den Prozess eingreifen. Liegt tatsächlich ein Insolvenzgrund vor und wird das Insolvenzverfahren nicht sofort mangels verwertbarer Vermögensgegenstände beendet, was in diesem Fall unserer Einschätzung nach nicht ausgeschlossen werden kann, wird anschließend das endgültige Insolvenzverfahren eröffnet. Dies dürfte ebenfalls spätestens nach drei Monaten erfolgen. Wir gehen daher davon aus, dass es spätestens Mitte Juli 2017 zu einer Verfahrenseröffnung kommen wird. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens können dann die Gläubiger, zu denen auch Sie als Anleihehaber gehören, ihre Ansprüche aus der Anleihe zur Insolvenztabelle anmelden. Nur diejenigen Gläubiger, die ihre Ansprüche zur Insolvenztabelle angemeldet haben, erhalten auch entsprechende Ausschüttungen aus der Insolvenzmasse und kommen somit in den Genuss einer Insolvenzquote.

Der gemeinsame Vertreter

Eine individuelle Anmeldung Ihrer Forderung aus der Anleihe zur Insolvenztabelle wäre jedoch nicht nötig, sofern ein gemeinsamer Vertreter zur Wahrnehmung Ihrer Rechte aus der Anleihe gewählt werden sollte. Der gemeinsame Vertreter wäre im weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens berechtigt, alle Anleihehaber im Kollektiv zu vertreten. Dazu zählt auch das Recht, die Forderungen der Anleihehaber

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Daniel Bauer
Dipl.-Volkswirt

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE38330403100807514500
BIC:
COBADEFFXXX

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217

kollektiv zur Insolvenztabelle anzumelden. Die Ihnen zustehende Insolvenzquote würde dann automatisch, analog zu einer Zinszahlung, auf Ihrem Depotkonto gutgeschrieben. Sie müssten also nichts weiter unternehmen. Es ist jedoch aus unserer Sicht eher unwahrscheinlich, dass es zur Wahl eines gemeinsamen Vertreters kommen wird, da die Anleihe ein relativ geringes Volumen haben dürfte und somit das Interesse potenzieller gemeinsamer Vertreter aufgrund der geringen zu erwartenden Vergütung gering sein dürfte.

Quote nicht vorhersehbar

Für die Anleihegläubiger ist es wichtig, Prognosen über die zu erwartende Insolvenzquote zu kennen, um über das weitere Vorgehen entscheiden zu können. Für eine Einschätzung hierzu ist die Werthaltigkeit der Vermögenswerte und die Höhe der ausstehenden Verbindlichkeiten und eventueller vorhandener Sicherungsrechte zugunsten einzelner Gläubiger entscheidend. Eine aktuelle Prognose kann aus unserer Sicht nicht abgegeben werden. Da die Gesellschaft als reine Finanzierungsgesellschaft diente, wird die Höhe davon abhängen, ob die an die Muttergesellschaft in Italien verliehenen Gelder noch (zumindest teilweise) zurückgeholt werden können. Ferner könnten unserer Einschätzung nach Schadensersatzansprüche gegen die ehemaligen Geschäftsführer bestehen.

Bezüglich der Dauer des Insolvenzverfahrens müssen Sie unserer Einschätzung nach mit mindestens zwei Jahren rechnen.

SdK im Kontakt mit dem Insolvenzverwalter

Wir sind aktuell im Kontakt mit dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter und werden über das weitere Vorgehen (Forderungsanmeldung, Wahl eines gemeinsamen Vertreters etc.) berichten. Generell ist es aus Sicht der SdK positiv, dass nun das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Dies ermöglicht eine Aufarbeitung der Vergangenheit und es lässt eine Einschätzung der Werthaltigkeit der Anleihen zu.

Für Rückfragen stehen wir unseren Mitgliedern unter 089 / 2020846-0 oder unter info@sdk.org gerne zur Verfügung.

München, den 18. Mai 2017

SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.